

Dialog Erziehungshilfe

Kaufhold

SGB II: Auswirkungen auf die Lebenslagen von
Kindern und Jugendlichen

Kriener

Modellprojekt Partizipation

Schlevogt

Mo.Ki: Modellprojekt zur Armutsprävention

Dialog Erziehungshilfe

Inhalt | Ausgabe 3-2005

Autorenverzeichnis	5
---------------------------------	---

Aus der Arbeit des AFET

Susanne Kaufhold

Grundsicherung für Arbeitsuchende: Die Auswirkungen der neuen Gesetzeslage auf die Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen. Ein Problemaufriss	6
---	---

Neue Mitglieder im AFET	15
-------------------------------	----

AFET-Kooperationstagung Vom Nutzen der Partizipation in den Erziehungshilfen - Profilbildung und Umsetzungsperspektiven	16
---	----

Erziehungshilfe in der Diskussion

Kurt Hekele

Ergänzende Bemerkungen zum Problemaufriss „Grundsicherung für Arbeitsuchende: Die Auswirkungen der neuen Gesetzeslage auf die Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen“	18
--	----

Martina Kriener

Erziehung braucht eine Kultur der Partizipation. Ein Modellprojekt zur Sicherung von Partizipation in Einrichtungen der Erziehungshilfe	19
---	----

Konzepte Modelle Projekte

Vanessa Schlevogt

Verhinderung von Armutsfolgen bei Kindern - Das Modellprojekt Mo.Ki	29
--	----

Mechthild Wolff/Sabine Hartig

Beteiligung als Qualitätsstandards für Kinder und Jugendliche in der Heimerziehung	37
---	----

Themen	40
---------------------	----

Personalien	43
--------------------------	----

Rezensionen	45
--------------------------	----

Impressum	49
------------------------	----

Verlautbarungen	50
------------------------------	----

Tagungen	52
-----------------------	----

Titel	54
--------------------	----

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

Sie haben es bereits bemerkt: in der „Sommerpause“ ist viel passiert. Der **Mitglieder-Rundbrief** hat Namen und Erscheinungsbild verändert und die **Homepage des AFET** wurde neu gestaltet. Eine Demoseite unserer neuen Homepage finden Sie auf der nachfolgenden Seite. Wir hoffen, diese neue Präsentation des AFET spricht Sie an und fördert die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit der Fachinformationen.

Auch außerhalb des AFET ist einiges passiert. Dies betrifft insbesondere die **gesetzlichen Änderungen zum SGB VIII** durch das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz. Nachdem der Bundestag das Kick beschlossen und der Bundesrat ihm am 8. Juli 2005 zugestimmt hat, wird es vermutlich im September verkündet und tritt am ersten Tag des Monats nach seiner Verkündung in Kraft, voraussichtlich am 01.10.2005.

Zur Ausgestaltung des § 8a SGB VIII:

Zu den in § 8a geforderten Vereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Trägern werden von Seiten des BMFSFJ keine Verfahrensempfehlungen erfolgen. So wird es sicher unterschiedliche Entwicklungen bezüglich der Vereinbarungen geben, die auch im AFET zu diskutieren sein werden.

Die Präzisierung des Schutzauftrags in § 8 (1) und (2) fordert darüber hinaus

die Fachkräfte in besonderem Maß. Für die Freien Träger reicht eine Meldung an das Jugendamt bei drohender Gefahr nicht mehr aus, sie müssen eigeninitiativ tätig werden, im Gefährdungsfall eine erfahrene Fachkraft hinzuziehen und den Eltern Hilfeangebote unterbreiten. Freie Träger und Jugendamt sind demnach zukünftig stärker gefordert, dem Schutzauftrag gerecht zu werden und parallel Niedrigschwelligkeit und Vertrauen zu erhalten, damit der Schutzauftrag nicht kontraproduktiv wirkt und Institutionen der Jugendhilfe nicht zu „Kontrollbehörden“ degenerieren. Dies leitet über zu den – mit § 8a in Verbindung stehenden – **Anforderungen des § 72a SGB VIII** an die persönliche Eignung. Zum Thema „Vorlage eines Führungszeugnisses“ empfiehlt sich der Aufsatz von Meysen/Schindler in „das Jugendamt“ Heft 10/2004. § 72a bezieht sich jedoch nur auf rechtskräftig verurteilte Personen, nicht auf Personen mit pädophilen Neigungen. Wie Leitungskräfte den Schutz von Kindern/Jugendlichen in ihrer Institution gewährleisten können, bleibt weiterhin eine besondere Herausforderung.

Der AFET wird die Praxis bei der Umsetzung des Schutzauftrags begleiten. Er wird die mit der Umsetzung verbundenen Problemanzeigen aufnehmen und in seinen Organen/Gremien bearbeiten. Darüber hinaus wird Mitte 2006 eine Neuauflage der AFET-Veröffentlichung „Aufsichtspflicht und Aufsichtspflichtverletzung“ erscheinen. Auch in dieser Veröffentlichung werden zentrale Fragestellungen zum Schutzauftrag bearbeitet werden. Im 2. Halbjahr 2006 ist zudem eine AFET-Fortbildung zum Thema „Gewalt in Institutionen der Erziehungshilfe“ geplant, die den Schutzauftrag und das Thema der Eignung von Fachkräften aufgreifen wird.

Zu § 94 SGB VIII „Umfang der Heranziehung“ liegt dem Bundesrat die

Verordnung des BMFSFJ zur Festsetzung der Kostenbeiträge für Leistungen und vorläufige Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe (Kostenbeitragsverordnung) zur Beschlussfassung vor. Da zurzeit keine erheblichen Divergenzen erkennbar sind, könnte der Bundesrat auf seiner Sitzung am 23.09.05 dieser Verordnung (evtl. mit geringfügigen Änderungen) zustimmen, so dass sie zeitgleich mit der Verkündung des Kick in Kraft treten könnte.

Die **§§ 35a, 36, 36a SGB VIII** bringen keine erheblichen Änderungen. Sie haben eher klärenden Charakter. Sie gehen auf die Problemanzeige der Jugendämter bezüglich der Teilleistungsstörungen in der Vergangenheit ein, indem sie ärztliche/psychologische Diagnostik und Hilfedurchführung personell trennen und die Steuerungsverantwortung des Jugendamtes stärken. Im Kontext mit § 10 (1) SGB VIII, der insbesondere die Verantwortung der Schule betont, ist zu hoffen, dass zukünftig eine Zuständigkeitsklärung beziehungsweise eine Kostenerstattung erleichtert wird.

Die Vorstellung des 12. Kinder- und Jugendberichts ist ein weiteres Thema „aus der Sommerpause“.

Am 25.08.05 gab die Bundesministerin Renate Schmidt zu den Empfehlungen der Sachverständigenkommission ihre Stellungnahme ab. „Bildung, Erziehung und Betreuung müssen Kindern aller Altersstufen zugänglich sein“, lautet die Kernbotschaft der 12. Kinder- und Jugendberichtscommission. Dieser 12. KJB behandelt explizit nicht den Bereich der Hilfe zur Erziehung. Deshalb wird intensiv zu prüfen sein, ob sich aus seinen nicht erziehungshilfespezifischen Aussagen dennoch Anforderungen an diesen Bereich ableiten lassen. Diese Prüfung wird der Unterausschuss „Bildung“ des AFET vornehmen. Über seine Einschätzungen werden wir Sie über die Homepage des AFET informieren.

Die Bedeutung des SGB II für den Bereich der Hilfe zur Erziehung war in den letzten Monaten ein zentrales Thema des AFET, wir haben Sie in den letzten Mitglieder-Rundbriefen darüber informiert. Der Gesamtvorstand des AFET führte auf seiner Junisitzung diesbezüglich ein Gespräch mit einem Vertreter der Bundesagentur für Arbeit. Dieses Gespräch wurde als sehr konstruktiv eingeschätzt. Es bezog sich sowohl auf notwendige gesetzliche Änderungen als auch auf die Möglichkeit, durch die (Nicht-)Herausgabe von Handlungsanweisungen der Bundesagentur Einfluss auf die Verfahren vor Ort zu nehmen bzw. Gestaltungsräume zu ermöglichen. Der in diesem Heft abgedruckte Beitrag von Susanne Kaufhold „Grundsicherung für Arbeitsuchende: Die Auswirkungen der neuen Gesetzeslage auf die Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen“ spiegelt einige wesentliche Aspekte der AFET-internen Diskussion zu diesem Themenkomplex wider und trägt hoffentlich zur Intensivierung der Fachdiskussion bei. Der AFET hat dieses Thema weiterhin im Blick, um Problemanzeigen aus der Praxis der Erziehungshilfe in mögliche gesetzliche Änderungen des SGB II einzubringen.

Abschließend bleibt mir, Sie auf die Kooperationstagung von AFET, IGfH, Diakonieverbund Schweicheln e.V. und Diakonisches Werk Westfalen **„Vom Nutzen der Partizipation in den Erziehungshilfen – Profilbildung und Umsetzungsperspektiven“** am 21./22. Februar 2006 im Dormotel Bielefeld hinzuweisen. Das Tagungsprogramm finden Sie in diesem Dialog Erziehungshilfe sowohl als Flyer als auch abgedruckt.

Liebe Grüße
Ihre